

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1973

Hamburg, 31. Dezember 1973

Nummer 5
Letzte Jahresnummer 1973

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972
2. Neufassung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972
3. Versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
4. Kirchengesetz über ein Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg
5. Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

6. Kirchenggerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein u. Hamburg
7. Verordnung betr. Kollektenplan 1974
8. Verwaltungsverordnung über die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen von Kirchenmusikern
9. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung vom 27. April 1970 gemäß § 23 Wohnungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. Januar 1962

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 31. Sitzung der Dritten Synode vom 22./23. Nov. 1973
2. Sitzungstermine der Dritten Synode für das 1. Halbjahr 1974

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Personalien

1. Stellenausschreibungen
2. Todesfälle

V. Mitteilungen

1. Zweite theologische Prüfung von Frau Uta Knolle
2. Zweite theologische Prüfung im Herbst 1973
3. Ordinationen
4. Verleihung der Bugenhagenmedaille
5. Verkauf eines Talars
6. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
7. Tagungstermine der Verfassungsvergebenden Synode der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche für 1974

VI. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 31. Sitzung vom 22. — 23. November 1973 gemäß § 103 des Pfarrergesetzes beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das (Erste) Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964 (GVM Seite 25) wird wie folgt geändert:

Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. Nov. 1972 (Amtsblatt Band IV, Stück 3, S. 101 ff.) ist vom 1. Jan. 1974 an im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen geltendes Recht:

Artikel I Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Zu §§ 74, 2 und 88,2

Als „Vertretung der Pfarrerschaft“ gilt der Ältestenrat des Geistlichen Ministeriums.

Artikel I Ziffer 7 entfällt.

Artikel I Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Zu § 49

zuständig ist der Kirchenrat.

Artikel I Ziffer 9 entfällt.

Artikel I Ziffer 10 entfällt.

Artikel I Ziffer 11 tritt außer Kraft,

es gelten insoweit die Übergangsbestimmungen des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Artikel I Ziffer 12 Satz 2 entfällt.

Artikel I Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Der kirchliche Notstand wird durch Beschluß der Synode festgestellt.

Artikel I Ziffer 14

zu § 65 (4)

Die Einsichtnahme in ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, gewährt werden.

Artikel I Ziffer 15

zu § 71 (3) „von Amtswegen“ zuständig ist der Kirchenrat.

Artikel III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Pfarrergesetz in der Neufassung vom 10. Nov. 1972 am 1. Januar 1974 in Kraft.

Artikel II

Der Kirchenrat wird ermächtigt, das (Erste) Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes in der Form, die es durch dieses Gesetz erhalten hat und mit redaktionell geänderter Reihenfolge der Ziffern im Artikel I neu bekanntzugeben.

Hamburg, den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

2. Neufassung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt Band IV, Stück 3, S. 101 ff.) ist vom 1. Jan. 1974 an im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen geltendes Recht:

1. Pfarrer, die im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.
2. Zu §§ 11 (3) und 19 (1)
Die §§ 11 (3) und 19 (1) werden dadurch erfüllt, daß der Pastor die in Hamburg übliche Unterschrift unter das Concordienbuch leistet und bestätigt, die Verfassung der Hamburgischen Landeskirche und die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums empfangen zu haben.
3. Zu § 24 (2)
Kirchenälteste sind die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.
4. Zu § 26 (1)
Die Rechte und Pflichten der Hauptpastoren bleiben unberührt.
5. Zu § 27 (2)
Das bisher gültige Verfahren bleibt bis zu einer gemeinsamen Regelung im nordelbischen Raum in Kraft.
6. Zu § 49
Zuständig ist der Kirchenrat.
7. Zu § 65 (4)
Die Einsichtnahme in ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, gewährt werden.
8. Zu § 71 (3) „von Amtswegen“
zuständig ist der Kirchenrat.
9. Zu §§ 74 (2) und 88 (2)
Als „Vertretung der Pfarrerschaft“ gilt der Ältestenrat des Geistlichen Ministeriums.
10. Zu § 83 (2)
Auf den Bezug des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 40 Absätze 2—4 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 entsprechende Anwendung.
11. Zu § 86 (1)
Artikel 36 Satz 1 der Verfassung bleibt unberührt.
12. Zu § 86 (4)
Der kirchliche Notstand wird durch Beschluß der Synode festgestellt.

Artikel II

Der Kirchenrat erläßt die zur Durchführung des Pfarrergesetzes erforderlichen Verordnungen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Pfarrergesetz in der Neufassung vom 10. Nov. 1972 am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

Hamburg, den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

**3. VERSORGUNGSGESETZ
der Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate**

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 31. Sitzung vom 22. — 23. November 1973 beschlossene Gesetz:

Versorgung nach dem für Bundesbeamte geltenden Recht

§ 1

Versorgung wird den Pastoren, Pastoralassistenten, Vikaren und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des für die Beamten des Bundes geltenden Rechts gewährt, soweit nicht nach diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen Abweichendes bestimmt ist.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 2

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 111 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz — BBG —) der kirchliche Dienst.

(2) Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen.

Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände in § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BBG tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet.

Wartestandsbezüge

§ 3

Wartestandsbezüge werden nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 und des 1. Anwendungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM 1970, S. 33) gegebenen Fassung gewährt.

Übergangsgeld

§ 4

An die Stelle der Vorschrift des § 154 Abs. 3 Ziff. 1 BBG tritt folgende Bestimmung:

- „1 a) ein Pastor nach § 97 Abs. 1 Buchst. a und c des Pfarrergesetzes aus dem Dienst ausscheidet;
b) ein Kirchenbeamter oder ein Pastor der Landeskirche im Dienstverhältnis auf Probe gemäß § 51 Abs. 1 Buchst. b — e sowie § 53 Buchst. b des Kirchenbeamtengesetzes entlassen wird.“

Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 5

(1) Die Worte „oberste Dienstbehörde“ und „Bundesminister des Innern“ in § 155 BBG werden jeweils durch das Wort „Kirchenrat“ ersetzt.

(2) § 159 Abs. 1 und 2 BBG finden keine Anwendung.

Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge

§ 6

(1) Die Vorschrift des § 111 Abs. 3 Satz 1 BBG über die Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge findet auf alle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsfälle Anwendung. § 111 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) § 115 Abs. 2 BBG findet keine Anwendung.

(3) Auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Versorgungsfälle finden die Vorschriften §§ 115 Abs. 3, 160 a BBG Anwendung. § 115 Abs. 3 BBG erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Tritt der Versorgungsfall nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein, so dürfen Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Abs. 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten aufgrund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden.“

§ 160 a Abs. 1 BBG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Endet ein Beamtenverhältnis nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, soweit dem Ruhestandsbeamten oder der Witwe oder der Waise Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zustehen, neben den Renten die Versorgungsbe-

züge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.“

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

§ 7

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pastor oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der Dienstbezüge, den der Empfänger bei seinem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten hat. Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 8

Die Vorschriften des § 167 BBG finden bei kirchenfeindlichem Verhalten der Betroffenen sinngemäß Anwendung.

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

§ 9

Es treten außer Kraft:

1. Das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 (Hamburger Amtlicher Anzeiger 1928, S. 335) mit seinen Änderungsgesetzen.
2. Das Kirchliche Ruhestandsgesetz vom 10. März 1928 (Hamburger Amtlicher Anzeiger 1928, S. 340) mit seinen Änderungsgesetzen.
3. Das Kirchliche Gesetz betreffend die Hinterbliebenenversorgung vom 10. März 1928 (Hamburger Amtlicher Anzeiger 1928, S. 344) mit seinen Änderungsgesetzen.
4. Das Kirchliche Gesetz betreffend die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen in der Fassung vom 18. Juni 1959 (GVM S. 57). Soweit Versorgungsansprüche bestehen, bleiben sie unberührt; § 10 Abs. 2 findet Anwendung.
5. §§ 12 und 14 des Pastorinnengesetzes vom 23. Januar 1969 (GVM S. 1); § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenrat kann Ausnahmen von § 11 zulassen.“
6. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. 3. 1970 (GVM S. 33).

Übergangsvorschriften

§ 10

(1) Die Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger und die Empfänger von Hinterbliebenenver-

sorgung werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Hat ein Berechtigter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben, als ihm nach diesem Gesetz zustehen, so behält er sie, bis er nach diesem Gesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwirbt.

(3) Die Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger (Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. 4. 1970 (BGBl. I, 339) und Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. 3. 1971 (BGBl. I, 221)) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an gewährt.

Inkrafttreten

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Hamburg, den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

4. Kirchengesetz

über ein Kirchengengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 31. Sitzung vom 22. — 23. November 1973 beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung des Kirchengengerichts

- (1) Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten die
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
 - Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck,
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
 durch Vertrag ein Kirchengengericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.
- (2) Dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.
- (3) Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Die von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vorzuschlagenden Mitglieder des Kirchengengerichts (§ 3 der Kirchengengerichtsordnung) werden von der Synode gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

§ 3

Zuständigkeit in Verfassungssachen

- (1) Das Kirchengengericht entscheidet in Verfassungssachen
 - a) über die Auslegung der Kirchenverfassung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen den kirchenleitenden Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten,
 - b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag des Kirchenrats oder eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Synode.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antraggegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Kirchenverordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Kirchenverfassung
 - a) für nichtig hält oder
 - b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Kirchenverfassung nicht angewendet hat.
- (4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. I Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1968 (ABl. VELKD Bd. III S. 95).

§ 4

Zuständigkeit in Verwaltungssachen

- (1) Das Kirchengengericht entscheidet in Verwaltungssachen
 - a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtstelle (Anfechtungsklage),
 - b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtstelle (Verpflichtungsklage),
 - c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
 - d) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder Buchst. a bis c oder e fallen,
 - e) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.
- (2) Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Abs. 1 Buchst. a und b) ist nur befugt,

wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

- (3) Die Feststellungsklage (Abs. 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Abs. 1 Buchst. a, b und d) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 5

Kirchensteuerstreitigkeiten

Das Kirchengengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern.

§ 6

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach § 3 entscheidet das Kirchengengericht nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 7

Geistliche Angelegenheiten

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Kirchengengericht.

§ 8

Anderer Gerichte

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 9

Gerichtsverfassung, Verfahren

Für die Gerichtsverfassung des Kirchengengerichts und für die Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Artikel I Ziffer 11 des Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964 (GVM Seite 25). Bei der Schlichtungsstelle gemäß §§ 67, 68 Pfarrergesetz anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit dem rechtskräftigen Abschluß des letzten anhängigen Verfahrens.

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM Seite 33). Bei den staatlichen Verwaltungsgerichten anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
Hamburg, den 3. Dezember 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

5. Vertrag

über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

§ 1

Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat, ein Kirchengengericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.

§ 2

Das Kirchengengericht führt die Bezeichnung „Kirchengengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

§ 3

Die Zuständigkeit des Kirchengengerichts richtet sich nach dem Recht der vertragschließenden Kirchen.

§ 4

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der beiliegenden Kirchengengerichtsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

6. Kirchenggerichtsordnung des Kirchengrichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

I. Abschnitt

Zusammensetzung des Kirchengrichts

§ 1

Unabhängigkeit der Richter

Die Mitglieder des Kirchengrichts sind unabhängig und nur an das in den Landeskirchen geltende Recht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchengrichts

- (1) Das Kirchengricht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Beisitzern.
- (2) Ein Beisitzer wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt und führt die Dienstbezeichnung Vizepräsident.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.
- (4) Die Mitglieder des Kirchengrichts müssen nach dem Recht der Landeskirche, aus der sie berufen werden, zu Kirchenältesten oder zu Kirchenvorstehern wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Landeskirche kann abgesehen werden.
- (5) Mitglieder der Kirchenleitungen, der Landessynoden und der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sowie deren Beamte und Angestellte dürfen dem Kirchengricht nicht angehören.

§ 3

Bestellung der Richter des Kirchengrichts

- (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Kirchengrichts werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam auf jeweils 6 Jahre bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchengrichts werden wie folgt vorgeschlagen:
 - a) Der Präsident,
ein rechtskundiger Beisitzer,
ein weiterer Beisitzer,
durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - b) der Vizepräsident,
ein ordinierter Theologe als Beisitzer,
ein rechtskundiger Beisitzer,
durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
 - c) ein weiterer Beisitzer,
ein ordinierter Theologe als Beisitzer,
ein rechtskundiger Beisitzer,
durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin gemeinsam.

- (3) Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.
- (4) Die Bestellsurkunden unterzeichnet im Namen der vertragschließenden Kirchen der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins; er nimmt auch die Verpflichtung vor.
- (5) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 4

Kammern des Kirchengrichts

- (1) Das Kirchengricht verhandelt und entscheidet durch Kammern in der Besetzung von fünf Mitgliedern.
- (2) In den einzelnen Rechtssachen muß mindestens ein Mitglied des Kirchengrichts mitwirken, das der Landeskirche angehört, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist.

§ 5

Anzahl und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Beim Kirchengricht wird zunächst eine Kammer gebildet, die mit dem Präsidenten, zwei rechtskundigen Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern, von denen der eine ordinierter Theologe sein muß, besetzt ist.
- (2) In den einzelnen Rechtssachen muß mindestens ten Kammer erforderlich, so wird der Vizepräsident zu ihrem Vorsitz bestellt, an seine Stelle wird gemäß § 3 ein rechtskundiger Beisitzer als Mitglied der ersten Kammer bestellt. Die weiteren Mitglieder der zweiten Kammer werden gemäß § 3 bestellt.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident können sich im Kammervorsitz gegenseitig vertreten.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Kirchengricht bildet ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten Beisitzer besteht. Im Falle der Verhinderung werden der Präsident durch den Vizepräsidenten, der Vizepräsident durch den an Lebensjahren ältesten rechtskundigen Beisitzer, der ordinierter Beisitzer durch den an Lebensjahren nächstältesten ordinierten Beisitzer vertreten.
- (2) Das Präsidium bestimmt für jeweils zwei Jahre im voraus die Geschäftsverteilung auf die Kammern und die Grundsätze, nach welchen die Mitglieder des Kirchengrichts und ihre Vertreter an den Verfahren mitwirken. Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

Ist eine zweite Kammer gebildet worden, sind die Verfassungssachen nur einer Kammer zuzuweisen.

§ 7

**Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengericht
und vorläufige Entbindung vom Richteramt**

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Kirchengerichts ist für beendet zu erklären,
 - a) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,
 - b) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
 - c) wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder wenn es in einem förmlichen Amtszuchtverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird und wenn es dadurch nach der Art der Handlung, deretwegen es verurteilt ist, seine Eignung als Mitglied eines kirchlichen Gerichts verloren hat,
 - d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, das Richteramt auszuüben.
- (2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,
 - a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,
 - b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
 - c) wenn dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes als Inhaber eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter, als Richter oder als Beamter einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts vorläufig untersagt ist oder wenn ihm ein staatlich gesetzlich vorgesehenes Ehrengericht die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit untersagt hat.
- (3) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 und 2 trifft das Präsidium des Kirchengerichts nach Anhörung der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Kirchengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Unkosten und eine Aufwandsentschädigung nach Grundsätzen, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

§ 9

Geschäftsstelle des Kirchengerichts

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt. Für die Hilfskräfte gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

- (2) Die Hilfskräfte werden vom Präsidenten auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

§ 10

Umlage der Kosten des Kirchengerichts

Die Kosten des Kirchengerichts, soweit es sich nicht um Verfahrenskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen im Verhältnis des Umlageschlüssels der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Abschnitt**Allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 11

Ausschluß vom Richteramt

Von der Mitwirkung im Kirchengericht ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet worden ist, nicht mehr besteht;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

§ 12

Ablehnung des Richters

- (1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Kirchengerichts sowohl in den Fällen, in denen es von der Mitwirkung im Kirchengericht ausgeschlossen ist als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (3) Wird ein Mitglied des Kirchengerichts abgelehnt, so entscheidet das Kirchengericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.
- (5) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen oder bestehen Zweifel darüber, ob ein Mitglied nach § 11 ausgeschlossen ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 13

Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger,
 - b) der Beklagte,
 - c) der nach Absatz 2 bestellte Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der Beigeladene.
- (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses können die Kirchenleitungen einen Vertreter bestellen, sofern sie nicht selbst als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.
- (3) Der nach Absatz 2 bestellte Vertreter kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. Er ist an die Weisungen des ihn entsendenden Organs gebunden.

§ 14

Beiladung

- (1) Das Kirchengericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.
- (4) Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 15

Rechtsstellung des Beigeladenen

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 16

Vertreter der Beteiligten und Verfahrensbefugte

- (1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Kirchengericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Kirchengerichts an ihn zu richten.

§ 17

Zustellungen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.
- (3) Schriftstücke können zugestellt werden
 1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
 4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
 5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 18

Einreichen von Schriftsätzen an das Kirchengericht

- (1) Schriftsätze, die an das Kirchengericht zu richten sind, gelten als bei dem Kirchengericht eingegangen, wenn sie bei der für den Beteiligten zuständigen landeskirchlichen Verwaltungsbehörde eingegangen sind. Diese versieht die eingegangenen Schriftsätze mit Eingangsdatum und leitet sie unverzüglich an die Geschäftsstelle des Kirchengerichts weiter.
- (2) Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 19

Klageschrift

- (1) Die Klage ist unmittelbar bei dem Kirchengericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 48) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 20

Zurückweisung der Klage durch den Vorsitzenden

- (1) Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne münd-

liche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

- (2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 21

Klageänderung

- (1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Kirchengericht die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.
- (3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 22

Rücknahme der Klage

- (1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach der Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.
- (2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Kirchengericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 23

Verbindung und Trennung von Verfahren

Das Kirchengericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 24

Zustellung der Klageschrift zur Gegenäußerung

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten und bestimmt eine Frist zur Gegenäußerung. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Gegenäußerung an den Kläger.

§ 25

Aussetzung des Verfahrens mit Rücksicht auf anderweitige Verfahren

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Kirchengericht von Bedeutung ist, so kann das Kirchengericht das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 26

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kirchengerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu laden und einen Vergleich entgegenzunehmen.

§ 27

Vorbereitende Schriftsätze

- (1) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.
- (2) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in der erforderlichen Zahl von Abschriften ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 28

Erforschung des Sachverhalts

- (1) Das Kirchengericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ordnet die erforderlichen Beweise an. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. Zeugen und Sachverständige können nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen beeidigt werden. In geeigneten Fällen kann das Kirchengericht schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.
- (2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Kirchengerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 29

Amtshilfe

- (1) Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Kirchengericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Kirchengericht durch Beschluß, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.
- (2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 30

Bindung des Gerichts an die Anträge

Das Kirchengenicht darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

**Grundsatz der mündlichen Verhandlung,
Öffentlichkeit des Verfahrens**

- (1) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.
- (2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit das Kirchengenicht nichts anderes beschließt.

§ 32

Verzicht auf die mündliche Verhandlung

Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, kann die Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.

§ 33

**Anberaumung der Termine zur mündlichen
Verhandlung**

- (1) Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der Vorsitzende diese anzuberaumen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses des Klägers zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

§ 34

Ladung

- (1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 35

Der Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Erörterung des Verfahrensgegenstandes

- (1) Der Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

- (2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer des Kirchengenichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Kirchengenicht.
- (3) Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Kirchengenicht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 37

Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz

- (1) Das Kirchengenicht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 38

Beratung und Abstimmung

- (1) Das Kirchengenicht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kirchengenicht.
- (5) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 39

Urteil, Zwischenurteil und Teilurteil

- (1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.
- (2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.
- (3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann das Kirchengenicht diesen Teil vorab entscheiden.

§ 40

Erkennende Richter

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Kirchengenichts gefällt werden, die an der ihr zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 41

Verkündung und Zustellung des Urteils

- (1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Entscheidet das Kirchengericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 42

Akteneinsicht durch die Verfahrensbeteiligten

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Kirchengericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
- (2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 43

Vorlage an die für Verfassungssachen zuständige Kammer

- (1) Ist eine zweite Kammer gebildet worden und hält die nicht mit Verfassungssachen befaßte Kammer eine Rechtsnorm, auf die es für ihre Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so legt sie die Sache der für Verfassungssachen zuständigen Kammer durch Beschluß vor. Die für Verfassungssachen zuständige Kammer entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; § 46 ist anzuwenden.
- (2) Die für Verfassungssachen zuständige Kammer kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.
- (3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

III. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen

§ 44

Organstreitigkeiten

Ist das Kirchengericht zur Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der Landeskirche aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

§ 45

Normenkontrollsachen

Ist das Kirchengericht zur Entscheidung über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Verfassung der Landeskirche berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antrag-

steller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Landeskirche

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Landeskirche nicht angewendet hat.

§ 46

Entscheidungen in Normenkontrollsachen

- (1) Kommt das Kirchengericht zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengericht ebenfalls für nichtig erklären.
- (2) Die Entscheidung des Kirchengerichts nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 47

Zulässigkeit der Klage

Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 48

Vorverfahren

- (1) Sind gegen den Verwaltungsakt aufgrund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe (Einspruch oder Beschwerden) im Verwaltungswege gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn die letzte zuständige Instanz der kirchlichen Amtsstellen den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gilt nicht als ein solcher Rechtsbehelf.
- (2) Ist ein Rechtsbehelf der in Absatz I Satz 1 bezeichneten Art nicht gegeben, ist die Klage erst zulässig, wenn der Betroffene innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der kirchlichen Amtsstelle, die ihn erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt und diese den Einspruch durch mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen hat.
- (3) Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Einspruchs- oder Beschwerdebescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlass dieses Bescheides gehört werden.

§ 49

Fristen für die Klage

- (1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides erhoben werden.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 50

Ausnahmen vom Vorverfahren

Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 48 die Klage unmittelbar zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt das Kirchengericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Kirchengericht gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 51

Verschweigung

Die Klage nach § 50 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 52

Klagegegner

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 53

Widerklage

- (1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.
- (2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 54

Beschränkte aufschiebende Wirkung der Anfechtung

- (1) Der Einspruch, die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die

kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

- (2) Die Einspruchs- und die Beschwerdestelle können, solange das Vorverfahren bei ihnen anhängig ist, die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen.
- (3) Das Kirchengericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen; der Antrag ist auch vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Kirchengericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.
- (4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 kann der Vorsitzende des Kirchengerichts allein treffen.

§ 55

Vergleich

Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Kirchengerichts oder in einem Verfahren nach § 26 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 56

Urteilstenor

- (1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Kirchengericht den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Kirchengericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Kirchengericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.
- (2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Kirchengericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.
- (3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.
- (4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Kirchengericht die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlas-

sen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Kirchengerichts zu bescheiden.

§ 57

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Kirchengericht auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 58

Feststellungsklage

- (1) Die Feststellungsklage steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.
- (2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtung-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 59

Besondere Verfahren in Aufsichtssachen gegenüber kirchlichen Körperschaften

Ist aufgrund kirchengesetzlicher Regelung die Nachprüfung kirchenaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber kirchlichen Körperschaften durch das Kirchengericht zulässig, so ist binnen der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Maßnahme die Beschwerde an die oberste landeskirchliche Aufsichtsbehörde, gegen deren Maßnahmen binnen gleicher Frist der Einspruch bei dieser gegeben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Anfechtung von Verwaltungsakten Anwendung. Ist die angefochtene Maßnahme einer Aufhebung nicht fähig, so spricht das Kirchengericht aus, daß die Maßnahme nicht rechtmäßig war.

§ 60

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt mit der Zustellung zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 61

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den staatlichen allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften wieder aufgenommen werden.
- (2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

V. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen

§ 62

- (1) Auf Antrag kann das Kirchengericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den staatlichen allgemeinen Verwaltungsgerichten anzuwendenden Vorschriften.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VI. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 63

Revision, unanfechtbare Entscheidungen

- (1) Den Beteiligten steht gegen Urteile des Kirchengerichts die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.
- (2) Andere Entscheidungen des Kirchengerichts sind unanfechtbar, soweit nicht in dieser Gerichtsordnung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 64

Revisionsgründe

Die Revision ist zulässig, wenn Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder des Verfassungsrechts der betreffenden Landeskirche gerügt wird.

§ 65

Besondere Revisionsgründe in Verwaltungssachen, Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) In Verwaltungssachen ist die Revision ferner gegeben, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens ge-

rügt werden oder wenn sie vom Kirchengericht zugelassen ist. Sie muß zugelassen werden,

- a) wenn die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung über den Bereich der Landeskirche hinaus hat,
 - b) wenn das Urteil von einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.
- (2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bezeichnet werden, von der das Urteil des Kirchengerichts abweicht.
- (3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet das Revisionsgericht aufgrund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf. Mündliche Verhandlung kann angeordnet werden. Der Beschluß ist zu begründen.
- (5) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht oder ihrer Rücknahme wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 66

Behandlung von Verfassungsangelegenheiten im Revisionsverfahren

Kommt das Revisionsgericht in Abweichung von der Entscheidung des Kirchengerichts zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder Satzung mit der Verfassung der betreffenden Landeskirche nicht vereinbar ist, so finden die Vorschriften des § 46 entsprechende Anwendung.

§ 67

Zulässige Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 68

Fristen

- (1) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts schriftlich einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist zu begründen. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.

- (2) Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

Inhalt der Revision und der Revisionsbegründung

Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revision oder die Revisionsbegründung müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 70

Zurücknahme der Revision

Für die Zurücknahme der Revision gilt § 22 Abs. 1 entsprechend. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 71

Unzulässigkeit von Klageänderung und Beiladung

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 72

Förmliche Prüfung der Revisionsvoraussetzungen

Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 73

Entscheidungen des Revisionsgerichts

- (1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluß.
- (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.
- (3) Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 74

Verfahrensvorschriften

Für die Revision gelten die Vorschriften des II. und IV. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 75

Verfahrensvorschriften der VELKD

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VII. Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 76

Gerichtskosten und Kosten der Verfahrensbeteiligten

- (1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Schleswig-Holstein geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. Das Kirchengengericht kann beschließen, daß von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abzusehen ist. In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Kirchengengericht entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von notwendigen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.
- (3) Soweit ein Vorverfahren stattgefunden hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten nur erstattungsfähig, wenn das Kirchengengericht dessen Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.
- (4) Über den Streitwert entscheidet das Kirchengengericht mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.
- (5) Der Urkundsbeamte des Kirchengengerichts setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden des Kirchengengerichts gegeben. Dieser entscheidet endgültig.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 77

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Sept. 1963 (BGBl. I, S. 758) in seiner jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 78

Kosten des Revisionsverfahrens

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

VIII. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 79

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit diese Kirchengengerichtsordnung keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Verordnung betr. Kollektenplan 1974

Der Kirchenrat ordnet gemäß Art. 42 c der Verfassung die Erhebung folgender Kollekten an:

1. *Am 6. Januar (Epiphania) für die Äußere Mission.
2. Am 13. Januar (1. Sonntag nach Epiphania) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche.
3. Am 20. Januar (2. Sonntag nach Epiphania) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
4. *Am 27. Januar (3. Sonntag nach Epiphania) für die Seemannsmission.
5. Am 10. Februar (Septuagesimä) für das Nordelbische Missionszentrum.
6. Am 17. Februar (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt (Evangelisches Bibelwerk).
7. *Am 24. Februar (Estomihi) oder *am 3. März (Invokavit) oder *am 10. März (Reminiszer) für die Alsterdorfer Anstalten.
8. Am 17. März (Okuli) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Seelsorge an Sinnesgeschädigten und besonderen Gruppen).
9. *Am 24. März (Lätare) für das Gustav-Adolf-Werk.
10. Am 31. März (Judika) für „Brot für die Welt“.
11. Am 7. April (Palmarum) für das Palästinawerk.
12. Am 14. April (Ostersonntag) für die Äußere Mission.
13. *Am 21. April (Quasimodogeniti) für den Evangelischen Bund.
14. Am 28. April (Miserikordias Domini) für den Lutherischen Weltdienst.
15. Am 5. Mai (Jubilate) für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
16. Am 19. Mai (Rogate) für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
17. Am 26. Mai (Exaudi) für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg („Ökumenisches Opfer“).
18. Am 2. Juni (Pfingstsonntag) für den Landesverband für Innere Mission für notleidende Einrichtungen und Werke der Diakonie in Hamburg.
19. Am 9. Juni (Trinitatis) für „Brot für die Welt“.
20. Am 16. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis) für die Stiftung Ansharhöhe.
21. Am 30. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis) für die Bahnhofsmision.
22. Am 14. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche.
23. *Am 21. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis) für den Verein „Diaspora“ und den Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien.
24. Am 28. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
25. Am 18. August (10. Sonntag nach Trinitatis) für das Altenheim für Christen in Haifa (betreut vom Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel).
26. Am 25. August (11. Sonntag nach Trinitatis) für die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft.
27. Am 8. September (13. Sonntag nach Trinitatis) für das Rauhe Haus.
28. Am 22. September (15. Sonntag nach Trinitatis) für die Alsterdorfer Anstalten.

29. Am 29. September (Michaelis) für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hilfe für den diakonischen Dienst der Kirchen in der DDR).
30. Am 13. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis) für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Christliche Erziehungsarbeit des Ökumenischen Rats der Kirchen, Ökumenisches Institut in Bossey und Jerusalemstiftung).
31. Am 20. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis) für das Nordelbische Missionszentrum.
32. *Am 27. Oktober (20. Sonntag nach Trinitatis) für den Martin-Luther-Bund.
33. Am 10. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres) für das Diakonissen-Mutterhaus in Volksdorf.
34. *Am 17. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
35. Am 20. November (Bußtag) für „Brot für die Welt“.
36. Am 1. Dezember (1. Sonntag im Advent) für die Hamburger Stadtmission.
37. Am 24. Dezember (Christvespern) für „Brot für die Welt“.

Die mit einem * bezeichneten Kollekten werden den Gemeinden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79-203 zu überweisen. Ausgenommen ist der Ertrag der unter 1 und 12 aufgeführten Kollekten für die Äußere Mission, die von der Kirchengemeinde unmittelbar an eine Missionsanstalt überwiesen werden können. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in der Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Erträge von Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstähnlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 29. Oktober 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

8. Verwaltungsverordnung über die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen von Kirchenmusikern (GVM 1968, S. 30/1970, S. 72, Rechtsquellenammlung IV c 4)

Der Kirchenrat hat beschlossen, die Verwaltungsverordnung über die Gebühren für Einzelvertretungen und

Sonderleistungen von Kirchenmusikern vom 1. 12. 1968 (GVM S. 30) in der Fassung vom 5. 11. 1970 (GVM S. 72) wie folgt zu ändern:

I.

§ 1

Gebühren für Einzelvertretungen:

A. Organistendienst

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Gottesdienst | 25,50 DM (19,— DM) |
| 2. Gottesdienst mit anssl. Taufe (n) | 32,— DM (24,50 DM) |
| 3. Gottesdienst mit anssl. Kindergottesdienst | 38,50 DM (29,— DM) |
| 4. Gottesdienst mit anssl. Kindergottesdienst und anssl. Taufe (n) | 44,50 DM (34,— DM) |
| 5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständ.) | 19,— DM (14,50 DM) |
| 6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je | 10,— DM (7,50 DM) |

B. Kantorendienst

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Chorprobe mit Kindern | 22,— DM (17,50 DM) |
| 2. Chorprobe mit Erwachsenen | 29,50 DM (22,— DM) |
| 3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen) | 16,— DM (12,— DM) |

II.

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Hamburg, den 19. November 1973

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

9. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung vom 27. April 1970 gemäß § 23 Wohnungsgesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. Januar 1962 (GVM 1970, S. 52)

Auf Beschluß des Kirchenrates vom 19. November 1973 wird die Durchführungsverordnung vom 27. April 1970 gemäß § 23 Wohnungsgesetz wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine im Pastorat oder bei der Dienstwohnung vorhandene Garage kann dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten mit der Wohnung gewidmet werden. Für die Überlassung der Garage ist ein Nutzungsentgelt von monatlich DM 40,— je Stellplatz als Zuschlag zum Dienstwohnungsabzug zu entrichten. Will der Amts- oder Dienstwohnungsberechtigte die Garage nicht mehr für eigene Zwecke nutzen, kann die Widmung insoweit aufgehoben werden. Die Garage ist dann an Dritte zum ortsüblichen Mietzins zu vermieten. Der Mietzins wird von der

Kirchengemeinde vereinnahmt. Entsprechendes gilt für andere PKW-Stellplätze im Besitz der Kirchengemeinde."

2. Es wird nach § 8 folgender § 8 a angefügt.

„§ 8 a

Nebenkosten

Der Amts- oder Dienstwohnungsberechtigte hat die Kosten für Wasserverbrauch, die Sielbenutzungsgebühr sowie die Kosten der Müllabfuhr

— gegebenenfalls anteilig — zu tragen. Sind diese Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand meßbar, wird eine Pauschale erhoben, die einheitlich vom Landeskirchenamt festgesetzt wird."

3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Hamburg, den 19. November 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r

Bischof

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 31. Sitzung der Dritten Synode vom 22./23. November 1973

Die Dritte Synode hat in ihrer 31. Sitzung³³ am 22./23. November 1973 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Ergänzung der Geschäftsordnung der Synode

§ 16 Abs. 7 der Geschäftsordnung wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Eine persönliche Bemerkung soll die Zeitdauer von drei Minuten nicht überschreiten. Falls der Redner über den Rahmen einer persönlichen Bemerkung hinausgeht und den sachlichen Beratungsgegenstand erörtert, entzieht der Präsident ihm das Wort. Gegen diese Maßnahme hat der Redner das Recht des sofortigen Einspruchs, über den das Präsidium der Synode endgültig entscheidet.“

2. Wahlen

Es wurden gewählt:

- für den Rechnungsprüfungsausschuß der Synode Finanzgerichtsdirektor Heinrich von Platen
- für die Verfassunggebende Synode der NEK Justitiar Detlef Rötting
- für den Hauptausschuß der Dritten Synode Pastor Kurt Skowronnek

3. Gesetz zur Änderung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das Gesetz zur Änderung des (Ersten) Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche wurde in der Fassung der Drucksache 577/73 beschlossen, mit der Maßgabe in Artikel I und II die Formulierung

Das (Erste) Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes . . . zu verwenden

und das Ausgabedatum dieses Gesetzes mit dem 11. Mai 1964 richtig anzugeben. (GVM Nr. 5/73, Seite 35)

4. Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht der Evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

- Der Kirchengeschichtsordnung in der Fassung der Drucksache 248/73 mit den Änderungen die sich aus der Drucksache 584/73 Ziffer 3 ergeben und
- dem Vertrag über die Errichtung und Ordnung eines Kirchengeschichtes der Evangelisch-lutherischen Kir-

chen in Schleswig-Holstein und Hamburg gemäß Drucksache 247/73 mit der Änderung des Datums im § 5 auf den 1. Januar 1974 wurde zugestimmt.

3. Dem Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht der Evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg in der Fassung der Drucksache 246/72, mit der Änderung, daß in § 10 das Datum in 1. Januar 1974 geändert wird, wurde zugestimmt. Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der sich aus der Beschlußfassung ergebenden neuen Paragraphenzählung bekanntzugeben.

4. Der Kirchenrat wird beauftragt, in einem Schlußprotokoll zum Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengeschichtes der Ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg zu § 12 der Kirchengeschichtsordnung folgende Erklärung abzugeben: „Die gegenwärtige Fassung des § 12 Abs. 4 Satz 3 der Kirchengeschichtsordnung wird dahin ausgelegt, daß die in ihm genannten Ausschlußtermine für die Geltendmachung der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit sich nur auf bekannte Ablehnungsgründe erstrecken. Die §§ 64 und 65 der Kirchengeschichtsordnung sollen alsbald durch die Synode der Nordelbischen Kirche in der Richtung überprüft werden, daß auch in Verfassungsangelegenheiten die Revision auf wesentliche Verfahrensverstöße gestützt werden können.“

(GVM Nr. 5/73, Seite 38)

5. Versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Das Versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde in der Fassung der Drucksache 620/73 beschlossen.

Der Kirchenrat wird ermächtigt, in § 9 des Versorgungsgesetzes eine Datumsumstellung vorzunehmen, so daß jeweils das Verkündungsdatum eingesetzt wird.

(GVM Nr. 5/73, Seite 36)

6. Abrechnung des Haushalts 1971/1972

- Der in der landeskirchlichen Haushaltsrechnung in Höhe von DM 301 661,97 ausgewiesene Fehlbetrag ist in den landeskirchlichen Haushaltsplan 1975/1976 einzustellen.

2. Die landeskirchliche Haushaltsrechnung 1971/1972 wird gemäß Artikel 30 (3) der Verfassung genehmigt.

**2. Sitzungstermine der Dritten Synode für das
1. Halbjahr 1974**

Das Präsidium der Dritten Synode hat am 30. Oktober

1973 folgende Termine für die Sitzungen der Dritten Synode im 1. Halbjahr 1974 beschlossen:

21. Februar 1974
25./26. März 1974 (Bischofsbericht)
18. April 1974
23.—25. Mai 1974 (in Glücksburg)
24. Juni 1974

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Personalien

1. Stellenausschreibungen

Eine der drei Pfarrerstellen der ev.-luth. Kirchengemeinde zu St. Georg in Hamburg ist sofort zu besetzen.

Die traditionsreiche Gemeinde (Rautenberg, Wichern, Amalie Sieveking) ist in nächster Nähe des Hamburger Hauptbahnhofs und der Alster gelegen. Gottesdienste werden an 2 Predigtstätten gehalten.

Die geräumige Pastoratswohnung befindet sich im Gemeindehaus.

Alle Schulen liegen in unmittelbarer Nähe.

Bevorzugt wird ein jüngerer Pastor, der bereit ist, sich der Jugendarbeit anzunehmen.

Bewerbungen werden baldmöglichst an den Kirchenvorstand St. Georg, 2 Hamburg 1, St. Georgs-Kirchhof 19, erbeten.

*

Zum 1. Mai 1974 wird eine der beiden Pfarrstellen in unserer Epiphaniengemeinde frei. Für die Nachfolge suchen wir eine

Pastorin oder einen Pastor die/der bereit ist zur Seelsorge an unseren insgesamt rd. 8 000 Gemeindegliedern. Wir erwarten aufgeschlossene Zusammenarbeit im Pfarramt und Mitarbeiterkreis.

Die Gemeinde am Stadtparkrand (Hamburg-Winterhude) wird z. Zt. vorwiegend von älteren Menschen bewohnt, für die wir u. a. ein Altenheim und eine Altagestätte eingerichtet haben. Doch wächst der Anteil junger Familien. Ein Kindertagesheim mit der Möglichkeit, die Eltern anzusprechen, sowie Jugendarbeit gehören mit zu den Aufgabenbereichen in der Gemeinde.

Interessenten mögen sich bitte in Verbindung setzen mit Pastor Hartmut Lüders, 2 Hamburg 39, Großheidestraße 42, Tel. 27 83 07.

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg — Dietrich-Bonhoeffer-Kirche — sucht für die freigewordene Pfarrstelle ab sofort eine(n)

Pastor(in).

Die Gemeinde mit knapp 6000 Gemeindegliedern in zwei Pfarrbezirken ist eine Wohngemeinde in günstiger Verkehrslage zur Innenstadt. Sämtliche Schularten in unmittelbarer Nähe und zu Fuß zu erreichen. Das Gemeindezentrum ist im April 1969 eingeweiht worden. Neues Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Der Bau von Altenwohnungen in Verbindung mit dem Gemeindezentrum ist für die nächste Zukunft geplant, ebenso die Errichtung eines Kindergartens.

Die Gemeinde sucht einen Pastor(in), der/die das Schwergewicht der Tätigkeit auf die Jugend- und Er-

wachsenarbeit legt. Es ist in der Gemeinde noch Aufbauarbeit zu leisten. Der neugewählte Kirchenvorstand und die Gemeinde suchen einen/e Pastor(in), der/die in der Heiligen Schrift festgegründet ist, der/die auch bereit ist, in der Jugendarbeit alte bewährte Wege zu gehen.

Außerdem sind dringend die Stellen eines

diakon.-mission. Mitarbeiter
sowie die einer

Gemeindegewester
neu zu besetzen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am Eulenkamp, z. Hd. des 1. Vorsitzers Herrn P. Bernd Zühlke, 2 Hamburg 70, Eulenkamp 67, Tel.: 695 36 82.

*

Eine der beiden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht (6500 Gemeindeglieder, alle Schulen am Ort) ist ab sofort oder später mit

1 Pastor(in)

zu besetzen.

Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand (Pastor Frank Dettweiler, 2054 Geesthacht, Am Spakenberg 51, Tel. 04152/55 32).

*

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese möchte die freigewordene Stelle seines leitenden Beamten baldmöglichst wieder besetzen:

Kirchenoberamtmann (A 12).

Die interessante und vielseitige Tätigkeit besteht vor allem darin, die Finanzangelegenheiten im hiesigen Bereich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien, im übrigen aber selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.

Bewerbungen erbeten an den Verbandsausschuß, 2000 Hamburg 55, Dormienstraße 1a. Erforderliche Auskünfte durch den Vorsitzenden, Sen. Dir. Gerhard Wundermacher, Telefon 35 10 61 (Büro) bzw. 87 13 18 (Haus).

*

Die Seelsorge im Allgem. Krankenhaus Eilbek mit 840 Betten wird durch einen Pastor und eine Gemeindegewesterin wahrgenommen. Die Stelle der

Gemeindegewesterin

ist neu zu besetzen. Nähere Auskunft erteilt Herr Pastor Buck, 2000 Hamburg 63, Farnstr. 52, Ruf: 59 65 32. Bewerbungen erbittet das Landeskirchenamt 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1.

*

Die Kantoren- und Organistenstelle der Christophorusgemeinde in Hamburg-Hummelsbüttel ist wegen Tod des Vorgängers zum 1. 4. 74 neu zu besetzen. Es handelt sich um eine etwa 10 000 Einwohner umfassende übersichtliche Gemeinde am Stadtrand mit ausgelehnter Jugendarbeit.

Eine ca. 40 Personen starke Kantorei ist vorhanden und singt regelmäßig. Kinderchorarbeit ruht, sollte aber wieder neu aufgebaut werden. Die zweimanualige rein mechanische Orgel mit 20 Stimmen ist im Jahre 1956 von der Firma Ernst Brandt in Quickborn gebaut worden.

Der Kirchenvorstand erwartet von den Bewerbern die Befähigung und Freudigkeit, mit Erwachsenen und Jugendlichen eine gute Sing- und Chorarbeit zu treiben und an dieser Stelle am Leben der Gemeinde vom Zentrum des Evangeliums her mitzuarbeiten. Die Vergütung richtet sich nach dem Gruppenplan für die Mitarbeiter im kirchl. und diakonischen Dienst vom 1.³ 1. 67. Kirchenmusiker mit B-Prüfung wollen ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 15. 1. 1974 an Pastor Meder, 2 HH 63, Poppenbüttel Stieg 29, richten.

*

2. Todesfälle

Nachruf Pastor em. Ernst Dietze

Es war eine große Gemeinde, die in einem Trauergottesdienst in der Erlöserkirche/Borgfelde am 2. No-

vember 1973 von ihrem alten Pastor Ernst Dietze Abschied nahm. Sein Nachfolger im Amt Pastor Skowronek hielt den Gottesdienst und stellte Leben und Wirken dieses Mannes unter das Wort aus dem Hebräer-Brief Kap. 13,8: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.“

Ernst Dietze wurde am 5. 9. 1896 in Hamburg geboren. 1915 wurde er als Abiturient des Johanneums zum Dienst beim Roten Kreuz eingezogen. Er konnte aber neben diesem Dienst schon das Studium der Theologie in Tübingen aufnehmen und es nach Kriegsende an der Universität Berlin fortsetzen. Ernst Dietze bestand beide theologischen Prüfungen vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche. Nach dem 1. Examen im Jahre 1921 wurde er Vikar in Borgfelde und hielt dieser Gemeinde 43 Jahre die Treue. Er hielt bei ihr aus, selbst als sie während des 2. Weltkrieges Kirche, Pfarrhaus und weite Wohngebiete verlor, sammelte sie neu nach 1945, half ihr bei ihrem Aufbau und blieb ihr Pastor bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. 9. 1964. Nach 1965 übernahm der Emeritus noch für eine Reihe von Jahren den Konfirmandenunterricht an der Sonderschule Groß Borstel, wo er von den Kindern geliebt und von den Lehrkräften sehr geschätzt wurde.

Nach Rückkehr aus schönen Urlaubstagen, die er zusammen mit seiner Frau im Harz verlebte, erkrankte er schwer und ging am 25. Oktober 1973 ein in die Ewigkeit.

V. Mitteilungen

1. Zweite theol. Prüfung von Frau Uta Knolle

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber hat Frau Uta Knolle geb. Peters am 26. Juni 1973 die 2. theologische Prüfung bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete:

Einheit und Pluralität der Kirche nach dem Neuen Testament.

2. Zweite theologische Prüfung im Herbst 1973

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Senior Dr. Dr. Seifert haben folgende Vikare die 2. theologische Prüfung bestanden:

am 24. September 1973 — Rolf Baumbach
Heinrich Dollmann
Hinrich Lange
Uwe Michelsen

am 25. September 1973 — Jürgen Klemann
Elke Leuschner
Christa Plaschke-Köpp
Andreas Schultheiß

Nach § 11 (1) des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt führen die genannten Vikare die Dienstbezeichnung Pastoralassistent. Das Kollegium

der Hauptpastoren hat den Pastoralassistenten mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 einen Studien- und folgenden Dienstauftrag erteilt:

Rolf Baumbach	— Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
Heinrich Dollmann	— Martin-Luther-Gemeinde zu Alsterdorf
Hinrich Lange	— Wichernkirche zu Hamm
Uwe Michelsen	— Ev. Rundfunk- und Fernsehreferat der norddeutschen Landeskirchen
Jürgen Klemann	— Kirchengemeinde Altbarmbek
Elke Leuschner	— Hauptkirche St. Petri (Beratungs- und Seelsorgezentrum)
Christa Plaschke-Köpp	— Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus
Andreas Schultheiß	— Kapernaumgemeinde zu Horn

3. Ordinationen

Senior Dr. Dr. Seifert hat am 30. September 1973 (Erntedankfest) in der Hauptkirche St. Jacobi folgende Pastoralassistenten ordiniert, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes durch Beschluß des Kirchenrats

vom 10. September 1973 mit dem Tage ihrer Ordination zu Pastoren der Landeskirche ernannt worden sind und nachstehenden pfarramtlichen Auftrag erhalten haben:

Wilfried Ahrens	— Kirchengemeinde St. Lukas zu Fuhsbüttel
Peter Brüggemann	— Kirchengemeinde Kirchwerder
Dr. theol.	— seit 1. 10. 1973 im Dienst der
Wolfgang Deresch	Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Norbert Richter	— Kirchengemeinde Ansgar Langenhorn
Detlef Schumacher	— Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek
Lutz Tamchina	— Hauptkirche St. Katharinen
Hans Themann	— Kapernaumgemeinde zu Horn

4. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Zum einhundertjährigen Bestehen der Auswanderermission in Hamburg hat der Kirchenrat dem langjährigen Leiter, Pastor em. Dr. Martin Hennig, die Bugenhagenmedaille verliehen.

Der Kirchenrat hat die Bugenhagenmedaille ferner verliehen an

Küster i. R. Lothar Diener
und Oberstudiendirektor i. R. Dr. Gustav Schmidt.

5. Verkauf eines Talars

Hamburger Ornat sowie drei Halskrausen mit Schach-

tel wegen Wechsel der Landeskirche preiswert abzugeben. Interessenten werden gebeten, sich an Pastor Horst Klingspor, 207 Ahrensburg, Schulstraße 9, Tel. 04102/2148 zu wenden.

6. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille wurde durch Beschluß des Kirchenvorstandes am 11. Oktober 1973 neu gefaßt und tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille, 2 Hamburg 74, Billwerder Billdeich 142, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

7. Tagungstermine der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche für 1974

Für die Tagungen der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Rendsburg sind für das Jahr 1974 bisher folgende Termine vorgesehen:

18. / 19. Januar 1974

15./16. Februar 1974

2. März 1974

26. / 27. April 1974

VI. Berichtigungen

1. Einstellungen

Num	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.1.	Schulz, Dagmar	Kirchenmusikerin	Bethlehem-Kirche
1.1.	Kopczynski, Ines	Dipl.-Psychologin	Amt für Gemeindedienst
1.1.	Steinke, Erna	Gemeindeschwester	St. Bonifatius
1.1.	Wrage, Gisela	Kinderpflegerin	Stiftg."Eilbeker Gem.-Haus
1.1.	Nagorny, Jürgen	Dipl.-Psychologe	St. Petri, Hauptkirche
1.1.	Virgin, Gisela	Kinderpflegerin	Nathanael, Horn
1.1.	Jez, Heinke	Kindergärtnerin	Nathanael, Horn
1.1.	Freers, Rosemarie	Angestellte	Kirchenkreis Cuxhaven
1.1.	Diedrich, Margarethe	diak.-miss.Mitarb.	Nathanael, Horn
1.1.	Wacker, Christine	Mitarb.i.Gem.-Dienst	Matthäus, Winterhude
1.1.	Reinbender, Joachim	Seperator/EDV	Landeskirchenamt, EDV
1.1.	Donath, Barbara	Dipl.-Bibliothekarin	Landeskirchl.Bibliothek
1.1.	Held, Dagmar	Angestellte	LKA, Rechnungsamt
1.1.	Wenzlawe, Ewald	System-Programmierer	Landeskirchenamt, EDV
1.1.	Nottelmann, Margret	Angestellte	Verw.-Stelle Eimsbüttel
1.1.	Günther, Helmut	diak.-miss.Mitarb.	Christuskirche, Eimsbüttel
1.1.	Zarevits, Erika	Mitarb.i.Sozialdien.	St. Gertrud
1.1.	Holstein, Martin	Kirchenobersekretär	Landeskirchenamt, Kanzlei
1.1.	Johannsen, Johannes	Drucker	Landeskirchenamt, Kanzlei
1.1.	Kabitzky, Margarete	Kinderpflegerin	Stiftg."Eilbeker Gem.-Haus
1.1.	Rösner, Marianne	Kinderpflegerin	Veddel
1.1.	Scheunemann, Ingeborg	Gemeindeschwester	Osterkirche, Eilbek
1.1.	Creutzberg, Ingeborg	Mitarb.i.Sozialdienst	Philippus, Horn
1.1.	Prien, Ingeborg	Angestellte	Hanseatischer Missionsdir
1.1.	Ottow, Ingrid	Angestellte	Emmaus, Cuxhaven
1.1.	Biela, Margret	Angestellte	Evangelische Akademie
1.1.	Riedel, Inge	Angestellte	St.Johannis, Neuengamme
1.1.	Grüner, Sabine	Mitarb.i.Erzieh.-Di.	Budapester-Str. Kindertag
1.1.	Laackmann, Edelgard	Kindergärtnerin	Simeon, Hamm
1.1.	Motylewski, Barbara	Erzieherin	St. Georg
1.1.	Müller, Helma	Erzieherin	Martin-Luther, Alsterdorf
1.1.	Lüdecke, Christa	Erzieherin	Martin-Luther, Alsterdorf

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.1.	Schmidt, Bernd	diak.-miss.Mitarb.	Hauptkirche St.Katharin
1.1.	Dreblow, Eckhard	Sozialarbeiter	Rauhes Haus, Wichernschul
1.1.	Thym, Marianne	Küster	Groß-Borstel
1.1.	Finke, Ulrike	diak.-miss.Mitarb.	Apostelkirche
1.1.	Lange, Karin	diak.-miss.Mitarb.	Apostelkirche
1.1.	Daus, Joshard	Kantor	Evang. Studentengemeinde
1.1.	Treffinger, Karl	Küster	St. Nicolaus, Alsterdorf
15.1.	Busacker, Käthe	Kinderpflegerin	Hauptkirche St. Michaeli
1.2.	Reitmann, Helga	Kindergärtnerin	Hauptkirche St. Michaeli
1.2.	Kröger, Marianne	Erzieherin	Christuskirche, Eimsbütte
1.2.	Wahlen, Edith	Erzieherin i.Anerkj.	Epiphaniien
1.2.	Rohrbeck, Brigitte	Bibliothekarin	Landeskirchl. Bibliothek
1.2.	Schönherr, Petra	diak.-miss.Mitarb.	Hauptkirche St.Katharin
1.2.	Hamann, Ursula	Kinderpflegerin	Kapernaum, Horn
1.2.	Wolter, Gabriele	Erzieherin i.Anerkj.	Simeon, Hamm
1.2.	von Maltzan, Sophie	Mitarb.i.Gem.-Dienst	Markus, Hoheluft
1.2.	Cuthbert, Robert	Gemeindehelfer	St. Johannis, Neuengamme
1.2.	Strohmeyer, Reinhild	Wirtschafterin	Simeon, Hamm
1.2.	Wehr, Dagmar	diak.-miss.Mitarb.	St. Johannis, Harvesteh
1.2.	Schmiedgen, Renate	Erzieherin	Bethlehem
3.2.	Fischer, Johanna	Erzieherin	Martinsgemeinde, Ritzebü
6.2.	Ehrenhöfer, Heike	Wirtschafterin	Paulusgemeinde, Hamm
12.2.	Tekolf, Lisa	Erzieherin	St. Pauli-Süd
14.2.	Wirsich, Jochen	diak.-miss.Mitarb.	St. Stephanus
19.2.	Fuhlendorf, Gisela	Angestellte	Friedenskirche, Eilbek
1.3.	Seguin, Bernd	diak.-miss.Mitarb.	Hummelsbüttel/Lenterweg
1.3.	Joseph, Karl-Heinz	Praktikant (Soz.-Päd.)	Diakonisches Werk
1.3.	Ilsemann, Birthe	Kinderpflegerin	Simeon, Hamm
5.3.	Petersen, Heike	Erzieherin	Friedenskirche, Eilbek
12.3.	Gülck, Werner	Praktikant (Soz.-Päd)	St. Thomas
15.3.	Asseburg, Waltraud	Angestellte	Evangelische Akademie
16.3.	Bülow, Hartwig	Ver.-Stellenleiteranw.	Hauptkirche St. Petri
19.3.	Ziemann, Senta	Angestellte	Hauptkirche St. Jacobi

2. Versetzungen und Beurlaubungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.1.	Griem, Lisa	Gemeindeschwester	Kirchengem. Am Eulenkamp
1.1.	Berner, Heide	Kindergärtnerin	Simeon, Hamm
5.3.	Mumssen, Sigrid	Angestellte	Kirchengem. Nettelnburg
15.3.	Jarchow, Rainer	Pastor	St. Georg (nach Heiligenhafen bis 30.9.1973)

3. Dienstbeendigungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
31.1.	Schuback, Berthold	Diakon	Cuxhaven, Gnadenkirche
31.1.	Cuthbert, Robert	Gemeindehelfer	St. Johannis, Neuengamme
31.1.	Reents, Ingrid	Kinderpflegerin	Hauptkirche St. Michaelis
31.1.	Imelmann, Horst	diak.-miss.Mitarb.	St. Markus, Hoheluft
31.1.	Peek, Ruth	Ang. i. Erz.-Dienst	Kapernaum, Horn
31.1.	Wittmann, Jutta	Erzieherin	Christuskirche, Eimsbüttel
31.1.	Wendt, Gisela	Bibliothekarin	Landeskirchl. Bibliothek
31.1.	Barthel, Helmut	Mitarb. i. Gem.-Dienst	St. Marien, Fuhlsbüttel
31.1.	Kriehn, Bodo	diak.-miss.Mitarb.	Hauptkirche St. Katharinen
31.1.	Schmidt, Bernd	diak.-miss.Mitarb.	Hauptkirche St. Katharinen
2.2.	Schneider, Adelheid	Erzieherin	Martinsgem. Ritzebüttel
5.2.	Weiß, Silke	Wirtschafterin	Paulus, Hamm
12.2.	Stuhr, Hildegard	Angestellte	Friedenskirche, Eilbek
15.2.	Tröber, Helmut	Vikar	Studentenpfarramt
28.2.	Rehl, Otto	Küster	St. Petri, Geesthacht
28.2.	Thiele, Helga	diak.-miss.Mitarb.	Hummelsbüttel/Lentersweg
28.2.	Hundertmark, Elisabeth	diak.-miss.Mitarb.	Hummelsbüttel/Lentersweg
28.2.	Sendzik, Anni	Angestellte	Hauptkirche St. Jacobi
4.3.	Schmidt, Margot	Erzieherin	Friedenskirche, Eilbek
14.3.	Brase, Gertrud	Angestellte	Evangelische Akademie
31.3.	Kühn, Gerda	Erzieherin	KTH Budapeststr. 34
31.3.	Körting, Elfriede	Erzieherin	St. Stephanus
31.3.	Wilkins, Gretel	Jugendleiterin	Ansgar, Langenhorn
31.3.	Behrens, Helma	Gemeindeschwester	Martinsgem. Ritzebüttel
31.3.	Stamann, Birgit	Jugendleiterin	Epiphanien

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
31.3.	Skowron, Susanne	Kinderpflegerin	KTH, St. Pauli-Süd
31.3.	Glemser, Reinhilde	Erzieherin	KTH, Budapesterstr. 35
31.3.	Teupel, Gerda	Kindergärtnerin	Martinsgemeinde, Horn
31.3.	Pause, Jochen	Leiter, Kirchl. Kunst.	Evangelische Akademie
31.3.	Klinkenstein, Bernd	Diakon i. Anerkennjh.	Bodelschwingh
31.3.	Schäfer, Ursula	Heimleiterin/Erzieh.	KTH, Budapesterstr. 34
31.3.	Grzeskowiak, Sigrid	Kinderpflegerin	KTH, Bachstr. 23
31.3.	Böttger, Anna-Gert.	Diakonisse	Groß-Borstel
31.3.	Lendholt, Gisela	Kindergärtnerin	Paulus, Hamm
31.3.	Klitsch, Gunther	diak.-miss.Mitarb.	Dreifaltigkeit, Hamm
31.3.	Göthe, Ingrid	Erzieherin	KTH, Budapesterstr. 34
31.3.	Glage, Doris	Erzieherin	St. Gabriel
31.3.	Söth, Renate	diak.-miss.Mitarb.	St. Gabriel
31.3.	Schmidt, Henning	Kirchenamtsrat	Landeskirchenamt, EDV
31.3.	Lange, Karin	diak.-miss.Mitarb.	Apostelkirche
31.3.	Mohr, Gisela	Erzieherin	Nord-Barmbek
31.3.	Kähler, Sigrid	Erzieherin	Nikodemus, Ohlsdorf
31.3.	Boll, Marlene	Gemeindehelferin	Nord-Barmbek
31.3.	Jäger, Inge	Angestellte	St. Johannis, Harvestehude
31.3.	Koch, Christina	Erzieherin	St. Johannis, Harvestehude
31.3.	Kramer, Ursula	Kinderpflegerin	St. Petri, Geesthacht
31.3.	Wienke, Elisabeth	Kindergärtnerin	KTH, Budapesterstr. 34
31.3.	Roth, Karl-Friedri.	diak.-miss.Mitarb.	Diakonisches Werk
31.3.	Riemer, Christoph	Erzieher	Jugendpfarramt
31.3.	Luniak, Manfred	Verwaltungsanwärter	Landeskirchenamt
31.3.	Adler, Elisabeth	Erzieherin	Budapesterstr. 34, KTH
31.3.	Doetsch, Ursula	Kindergärtnerin	St. Johannis, Harvestehude
31.3.	Haug, Luise-Charlot.	Angestellte	St. Georg
31.3.	Hell, Günter	Diakon	Propstei, Süderdithmarschen
31.3.	Heerdt, Eugenie	Angestellte	Groß-Borstel
31.3.	Kunow, Sabine	Kindergärtnerin	Epiphanien, Hamm
31.3.	Ukena, Edith	diak.-miss.Mitarb.	Krankenhausseelsorge, Eilbe
31.3.	Abke, Adolf	diak.-miss.Mitarb.	St. Thomas
31.3.	Seeler, Hannelore	Erzieherin	Epiphanien, Hamm
31.3.	Gönner, Inge	Erzieherin	St. Gertrud
31.3.	Ewelt, Christa	diak.-miss.Mitarb.	Jugendpfarramt
31.3.	Strack, Hans	diak.-miss.Mitarb.	St. Georg, Altenheim
31.3.	Tegtmeyer, Maria-Ma.	Erzieherin	KTH, Budapesterstr. 34

†. Todesfälle

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
15.2.	Greve, Helmut	Amtsrat	Landeskirchenamt/Bauabt.
4.3.	Pirwitz, Gerhard	Angestellter	Diakonisches Werk

Personalveränderungen vom 1.7. bis 30.9.1973

Nachtrag der Personalveränderungen vom 1.4. bis 30.6.1973

Einstellungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.5.	Spector, Ewald	Angestellter	Hamb.Stadtmission/Roosenh.
1.6.	Dreßler, Ulrich	diak.-miss.Mitarb.	Bodelschwinghgemeinde
20.6.	Ottensmeyer, Kurt	Redakteur	LKA, Presseabteilung
25.6.	Thomas, Wilma	Kindergärtnerin	KTH, Budapester Str. 34

Versetzungen und Beurlaubungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.4.	Hillgruber, Brigitte	Gemeindehelferin	Simeongemeinde, Hamm

Dienstbeendigungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.6.	Andrea, Petra	diak.-miss.Mitarb.	Dankeskirche
30.6.	Bantzer, Claus	Kirchenmusiker	St. Jacobi
30.6.	Freiin von Maltzan, Sophie	diak.-miss.Mitarb.	St. Markus

Nachtrag - Ende -

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
15.8.	Ahrendt, Adelheid	Kinderpflegerin	Paulusgemeinde, Hamm
20.8.	Pieper, Renate	Erzieherin	Epiphaniengemeinde
20.8.	Wolf, Petra	Mitarb.i.Wirtschaftsdien.	Emmaus, Cuxhaven
1.9.	Klug, Kurt	diak.-miss.Mitarb.	Epiphaniengemeinde
1.9.	Groß, Harald	Pastor	St. Stephanus
1.9.	Streit, Anni	Angestellte	LKA, Kirchenhauptkasse
1.9.	Richter, Dorothea	Lehrk.f.Hauswirtschaft	Evang. Frauenwerk
1.9.	Tietgen, Birgit	Erzieherin	St. Stephanus
1.9.	Hollmeyer, Christel	Angestellte	Evang. Frauenwerk
1.9.	Schröder, Gisela	Angestellte	Projektgr.Glaubensinform.
1.9.	Geisel, Elisabeth	Erzieherin	Dulsberg
1.9.	Sieburg, Renate	Erzieherin	Dulsberg
1.9.	Tiemann, Ursula	Erzieherin	Christuskirche
1.9.	Duar, Vera	Kinderpflegerin	Dulsberg
1.9.	Wergenthaler, Horst	Vikar	Hamburgische Landeskirche
1.9.	Franck, Heike	Erzieherin	Martin-Luther-Gemeinde A.
1.9.	Rehmke, Beate	Erzieherin	Christuskirche
1.9.	Kempermann, Johan-Pet.	diak.-miss.Mitarb.	Landeskirchl.Jugd.Pfarramt
10.9.	Klein, Dieter	Angestellter	LKA, Kanzlei
10.9.	Huth, Mariana	Ang.i.Erzieh.-Dienst	St. Stephanus
13.9.	Huchrak, Sylvia	Erzieherin	Matthäusge. Winterhude
15.9.	Holländer, Christa	diak.-miss.Mitarb.	Borgfelde
16.9.	Prawitt, Angela	Kinderpflegerin	Matthäusge. Winterhude
16.9.	Racherbäumer, Dieter	diak.-miss.Mitarb.	St. Salvatoris, Geesthacht
16.9.	Schoeniger, Christa	Angestellte	St. Jürgen, Langenhorn
16.9.	Günther, Walter	diak.-miss.Mitarb.	Kirchwerder

Ernennungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.9.	Themann, Hans	Pastor d.Landeskirche	Kapernaumgemeinde, Horn
30.9.	Tamchina, Lutz	Pastor d.Landeskirche	Hauptkirche St.Kathariner
30.9.	Schumacher, Detlef	Pastor d.Landeskirche	Kreuzkirche, Barmbek
30.9.	Richter, Norbert	Pastor d.Landeskirche	Ansgar, Langenhorn
30.9.	Brüggmann, Peter	Pastor d.Landeskirche	Kirchwerder
30.9.	Ahrens, Wilfried	Pastor d.Landeskirche	St. Lukas, Fuhlsbüttel
30.9.	Dr. Deresch	Pastor d.Landeskirche	Schleswig-Holsteinische Landeskirche

Ersetzungen und Beurlaubungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.7.	Hildebrandt, Walter	Pastor	Nordelb.Missionszentrum
1.7.	Friese, Fries-Pieter	Beamter	St. Johannis, Harvestehude
1.7.	Schulz, Dietrich	Diakon	nach Südwestafrika, Otjiwarongo
1.7.	Trätner, Max	Verw.-Stellenleiter	Verwaltungsstelle der altstädtischen Hauptkirche
1.7.	Ott, Rose	Angestellte	Verwaltungsstelle der altstädtischen Hauptkirche
15.8.	Selchow, Hildegard	Angestellte	LKA, Statistik
1.9.	Brandes, Robert	Pastor	St. Pauli-Nord
30.8.	Dr. Schulze, Herbert	Pastor	Comenius-Institut

Ende von Beurlaubungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.9.	Kraußlach, Jörg	diak.-miss.Mitarb.	Apostelkirche
30.9.	Jarchow, Rainer	Pastor	St.Georg (Heiligenhafen)
31.8.	Dr. Cornehl, Peter	Pastor	-----
30.9.	Popp, Henning	Pastor	-----

Dienstbeendigungen und Entlassungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
6.7.	Müller, Helma	Erzieherin	Martin-Luther-Gemeinde, A
15.7.	Gerull, Anne-Katrin	Erzieherin	Nettelburg
15.7.	Jebens, Rosemarie	diak.-miss.Mitarb.	St. Petri, Cuxhaven
17.7.	Lippert, Heidemarie	Angestellte	Christuskirche
31.7.	Reimer, Wilma	Angestellte	Dulsberg
31.7.	Ortmann, Hannelore	Erzieherin	Dreifaltigkeitsgemeinde
31.7.	Schweitzer, Ute	Erzieherin	Stiftg."Eilbeker Gem.-Hau
31.7.	Dannenberg, Wiebke	Erzieherin	Ansgar, Langenhorn
31.7.	Kröger, Marianne	Erzieherin	Christuskirche
31.7.	Werbeck, Regine	Erzieherin	Paulusgemeinde, Hamm

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
31.7.	Kranz, Christiane	Erzieherin	St. Stephanus
31.7.	Kuse, Angela	Erzieherin	Epiphaniengemeinde
31.7.	Brief, Günter	Angestellter	LKA, Kanzlei
1.8.	Dummann, Arnold	Pastor	Friedhofspfarramt
6.8.	Kistner, Dorothea	Erzieherin	Christuskirche
11.8.	Giese, Renate	Ang.i.d.Tätigk.v.Erz.	Wichernkirche, Hamm
15.8.	Röhrig, Herbert	Pastor	St. Petri, Geesthacht
15.8.	Gebhardt, Maren	Angestellte	Evang. Frauenwerk
23.8.	Spengler, Helga	Angestellte	Evang. Frauenwerk
30.8.	Weidemann, Antje	Erzieherin	Dulsberg
31.8.	Köplin, Bärbel	Erzieherin	Paulusgemeinde, Hamm
31.8.	Niemann, Ilse	Angestellte	Evang. Frauenwerk
31.8.	Christof, Christa	Erzieherin	St. Stephanus
31.8.	Runk, Margarete	Erzieherin	Christuskirche
31.8.	Hofmann, Renate	Angestellte	Projektg.Glaubensinformat
31.8.	Prang, Charlotte	Erzieherin	Martin-Luther-Gemeinde, A
31.8.	Bihn, Friedrich	Kirchenmusiker	Hauptkirche St. Michaelis
31.8.	Nadeno, Heidi	Kirchenmusikerin	St. Georg
31.8.	Creutzberg, Ingeborg	Mitarb.i.Sozialdienst	Philippusgemeinde, Horn
12.9.	Hartwig, Angelika	Erzieherin	Matthäusgemeinde, Winterhu
15.9.	Fiss, Helma	Jugendleiterin	Ritzebüttel, Cuxhaven
21.9.	Thomas, Wilma	Erzieherin	KTH, Budapest Str. 34
30.9.	Westphal, Edith	Erzieherin	Hauptkirche St. Nikolai
30.9.	Wittmann, Jutta	Erzieherin	Christuskirche
30.9.	Bollhorn, Karin	Erzieherin	St. Petri, Geesthacht
30.9.	Vollering, Brunhilde	Erzieherin	Martin-Luther-Gemeinde, A
30.9.	Dr. Deresch	Pastor d.Landeskirche	-----
30.9.	Willsch, Renate	Erzieherin	Nikodemuskirche, Ohlsdorf
30.9.	de la Brassinne, Francisca	Erzieherin	Hauptkirche St. Nikolai
30.9.	Tiemann, Ursula	Erzieherin	Christuskirche
30.9.	Pieper, Renate	Erzieherin	Epiphaniengemeinde
30.9.	Hintz, Asmus	Kirchenmusiker	St. Bonifatius, Barmbek
30.9.	Dreßler, Ulrich	diak.-miss.Mitarb.	Bodelschwinghgemeinde
30.9.	Altenburg, Manfred	Angestellter	LKA, EDV
30.9.	Ochs, Norbert	Kirchenmusiker	Dreifaltigkeitsgemeinde
30.9.	Battel, Karoline	Erzieherin	Stiftg.'Eilbeker Gem.-Haus
30.9.	Ditter, Anne-Elisab.	diak.-miss.Mitarb.	Martinus-Eppendorf

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.9.	Heinemann, Wilfried	Angestellter	Verw.-Stelle Marschlande
30.9.	Speckmann, Karl	Küster	St. Pauli-Süd
30.9.	Buchert, Irmgard	diak.-miss.Mitarb.	Epiphaniengemeinde
30.9.	Claussen, Claus	Kirchenbuchführer	Borgfelde
30.9.	Bergmann, Magda	Gemeindeschwester	Nord-Barmbek
30.9.	Teubner, Kurt	diak.-miss.Mitarb.	St. Gertrud
30.9.	Mellinghoff, Regine	Sozialpädagogin	Berufspraktikum, Diakonisches Werk
30.9.	Simon, Rudolf	Sozialpädagoge	Berufspraktikum, Diakonisches Werk
30.9.	Fast, Frida	Diakonisse	St. Johannis-Harvestehude
30.9.	Gleß, Erich	Pastor	Kreuzkirche, Barmbek
30.9.	Bantzer, Claus	Kirchenmusiker	Hauptkirche St. Jacobi
30.9.	Strengé, Gudrun	Erzieherin	St. Gertrud
30.9.	Düsterhoff, Erika	Erzieherin	Paul-Gerhardt-Gem., Winter
30.9.	Möller, Werner	Pastor	Paul-Gerhardt-Gem., Winter
30.9.	Blonski, Richard	Pastor	St. Johannis-Harvestehude

Todesfälle

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
28.7.	Desens, Ernst	Maurer	LKA, Bautrupp
28.7.	Bernhardt, Max	Küster	Hauptkirche St. Petri
5.8.	Thomsen, Peter	Kirchenmusiker	Christophorusge. Hummelsbü
17.8.	Lepziehn, Robert	Pastor	Pflegeheim Oberaltenalle
12.9.	Weber, Helmut	Pastor	Jerusalem
12.9.	Grawert, Dieter	Redakteur	LKA, Presseabteilung

Personalveränderungen vom 1.10. bis 31.12.1973

Nachtrag der Personalveränderungen vom 1.7. bis 30.9.1973

Neue Einstellungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
2.9.	Garman, Wayne	Vikar	Dreifaltigkeit, Hamm
6.9.	Jasper, Runhild	diak.miss.Mitarbeit.	Hauptkirche St. Nikolai
6.9.	Feldt, Frauke	diak.miss.Mitarbeit.	Hauptkirche St. Nikolai

Dienstbeendigungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.9.	Gäbe, Herbert	diak.-miss. Mitarb.	Hamburgische Landeskirche
30.9.	Streibel, Karl	Angestellter	Landeskirchliche Bibliothek

Todesfälle

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
30.9.	Türck, Hans	Angestellter	LKA/Steuerabt./Finanzamt

Nachtrag - Ende -

instellungen

n	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.10.	Nissle, Cornelius	Architekt	LKA, Bauabteilung
1.10.	Bloßfeld, Anneliese	Angestellte	Borgfelde
1.10.	Ehrchen, Helga	Erzieherin	Paul-Gerhardt, Winterhude
1.10.	Woelk, Walter	Küster	Hauptkirche St. Petri
1.10.	Harder, Lutz-Michael	Kirchenmusiker	St. Johannis zu Neuengamme
1.10.	Fromme, Wilhelm	Küster	St. Pauli-Süd
1.10.	Sawitsch, Jutta	Kinderpflegerin	Martinus-Eppendorf
1.10.	Frahm, Annegrete	Erzieherin (Leiterin)	Nettelburg
1.10.	Möhle, Beatrix	Erzieherin	KTH, Budapester Str. Song
1.10.	Guderley, Brigitte	Angestellte	Hamburg-Klein Borstel
1.10.	Kisker, Jutta	Kinderpflegerin	Martin-Luther-Gemeinde A
1.10.	Knolle, Uta	Pastor d. Landeskirche	Evangelisches Frauenwerk
1.10.	Paßmann, Christina	Erzieherin	St. Petri-Geesthacht
1.10.	Stig, Horst	diak.-miss. Mitarbeit.	St. Markus-Hoheluft
1.10.	Höne, Margitta	Erzieherin	Christuskirche, Eimsbüttel
1.10.	Eberbach, Ides	diak.-miss. Mitarb.	St. Gertrud
1.10.	Müller, Helga	Diakonisse	Dulsberg
1.10.	Nogens, Käthe	Erzieherin	Dreifaltigkeit, Hamm
1.10.	Schwenn, Angelika	Erzieherin	Ohlsdorf
1.10.	Busse, Helga	Angestellte	Katechetisches Amt
1.10.	Krieger, Margot	Ang. i. d. Tätigk. e. Erz. Stiftg.	"Eilbek-Gemeinden"
1.10.	Kusanic, Katica	Ang. i. d. Tätigk. e. Erz. St.	Pauli-Süd
1.10.	Kiehne, Dörthe	Sozialpädagogin	Cuxhaven-Ritzebüttel
1.10.	Ackermann, Annemarie	Gemeindeschwester	Dankeskirche
1.10.	Engeldinger, Ilona	Praktikantin (Erzieh.)	St. Gertrud
1.10.	Altmüller, Uta	Organistin	Christophorus, Hummelsbüttel
1.10.	Boltze, Anneliese	Praktikantin (Sozpäd.)	Diakonisches Werk
1.10.	Birr, Carry	Kinderpflegerin	KTH, Budapester Str. 34
1.10.	Brackmann, Achim	Kirchenmusiker	Dreifaltigkeit, Hamm
1.10.	Buchert, Irmgard	Leiterin d. Altentagesstätte	Epiphaniën
8.10.	Kölling, Gerda	Angestellte	Landeskirchl. Bibliothek
15.10.	Hunger, Karin	diak.-miss. Mitarb.	Versöhnungskirche, Eilbek
15.10.	Peter, Anneliese	Erzieherin	Hauptkirche St. Michaelis
15.10.	Laudan, Rainer	diak.-miss. Mitarb.	St. Lukas-Fuhlsbüttel

m	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.11.	Rist, Inge	Angestellte	Landeskirchl. Bibliothek
1.11.	de Vries, Christa	Altenpflegerin	Gnadenkirche zu Cuxhaven
1.11.	Toleikis, Erna	Diakonisse	St. Markus-Hoheluft
1.11.	Konkel, Gisela	Erzieherin	St.Salvatoris-Geesthacht
1.11.	Sachsenroeder, Anita	Erzieherin	St.Salvatoris-Geesthacht
1.11.	Zeppenfeld, Eduarda	Erzieherin	St. Stephanus
1.11.	Tange, Holger	diak.-miss. Mitarb.	Martinus-Eppendorf
1.11.	Kurze, Gertrud	diak.-miss. Mitarb.	St. Gertrud
1.11.	Knopf, Katharina	Praktikantin(Erzieh.)	St. Pauli-Süd
1.11.	Henning, Lieselotte	Heilpädagogin	Veddel
10.11.	Gehrcke, Heidi	Gemeindeschwester	St.Johannis-Harvestehude
16.11.	Heuser, Christiane	Angestellte	St. Gertrud
16.11.	Reiser, Alexander	Maurer	LKA, Bautrupp
16.11.	Peters, Jürgen	Küster	St. Jürgen-Langenhorn
1.12.	Griem, Lisa	Mitarb.i.Sozialdienst	Nord-Barmbek
1.12.	Schlüter, Edgar	Küster	Apostelkirche
1.12.	Jacob, Ursula	diak.-miss.Mitarb.	St. Thomas
Nachtrag vom			
1.10.	Müsch, Rüdiger	Programmierer	LKA, EDV-Abteilung

Ernennungen und Berufungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.10.	Klemann, Jürgen	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Lange, Hinrich	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Leuschner, Elke	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Michelsen, Uwe	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Plaschke-Köpp, Christa	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Dollmann, Heinrich	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Baumbach, Rolf	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
1.10.	Schultheiß, Andreas	Pastoralassistent	Hamburgische Landeskirche
15.12.	Bartning, Dr.Gerhard	Pastor	Telefonseelsorge, AfG

Ersetzungen und Beurlaubungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
1.10.	Meißner, Volker	Pastor	von Finkenwerder nach Cuxhaven-Ritzebüttele
1.10.	Pieper, Jürgen	Pastor	von der Militärseelsorge nach St. Markus-Hoheluft
1.10.	Schlenther, Johanna	diak.-miss. Mitarb.	Epiphanien
1.10.	Stahl, Fritz	Verwaltungsstellen- leiter	Verwaltungsstelle Horn
1.10.	Hoppe, Wilhelma	Angestellte	Verwaltungsstelle Horn
1.10.	Luff, Ilse	Angestellte	Verwaltungsstelle Horn
1.10.	Schulemann, Hannelore	Angestellte	Verwaltungsstelle Eppendorf
1.10.	Klinge, Jochen	Verwaltungsstellen- leiter	Verwaltungsstelle Eppendorf
1.10.	Schulz, Michael	Kirchenmusiker	St. Bonifatius
1.10.	Selchow, Hildegard	Angestellte	Statistik
1.11.	Thielscher, Hermann	Pastor	Allermöhe
15.11.	Laabs, Rodewig	Pastor	Evangel. Militärseelsorge

Dienstbeendigungen und Entlassungen

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
19.10.	Nogens, Käthe	Erzieherin	Dreifaltigkeit, Hamm
20.10.	Wölk, Marianne	Erzieherin	St. Salvatoris-Geesthacht
31.10.	Echternach, Dr. Helmut	Pastor	Hauptkirche St. Petri
31.10.	Schnater, Margarete	Angestellte	St. Gertrud
31.10.	Förster, Jutta	diak.-miss. Mitarb.	Timotheusgemeinde, Hörn
31.10.	Blanke, Rolf	Küster	St. Jürgen, Langenhorn
31.10.	Frahm, Maria	Diakonisse	St. Markus-Hoheluft
31.10.	Ohlms, Günther	Praktikant (Sozialarb.)	Diakonisches Werk
14.11.	Ehlers, Gesine	Angestellte	LKA, Archiv
16.11.	Huth, Mariana	Ang. i. d. Tätigk. e. Erz. St.	Stephanus
20.11.	Horntrich, Annegret	Diplom-Bibliothekarin	Landeskirchl. Bibliothek
30.11.	Griem, Lisa	Mitarb. i. Sozialdienst	Am Eulenkamp
30.11.	Möhle, Artur	Küster	Apostelkirche

m	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
5.12.	Jarchow, Rainer	Pastor	z.Z.Heiligenhafen/St.Georg
31.12.	Rehmke, Beate	Erzieherin	Christuskirche, Eimsbüttel
31.12.	Taher, Meike	Wirtschafterin	St. Gertrud
31.12.	Frank, Heike	Erzieherin	Martin-Luther-Gemeinde A.
31.12.	Schwenn, Angelika	Erzieherin	Ohlsdorf
31.12.	Wilckens, Jan-Peter	diak.-miss. Mitarb.	Hamburg-Klein Borstel
31.12.	Förster, Ines	Gemeindeschwester	St. Lukas-Fuhlsbüttel
31.12.	Lührs, Birgit	Erzieherin	Emmaus-Cuxhaven
31.12.	Wrede, Marie-Louise	Häuswirtschaftsleit.	KTH, der Inneren Mission Bachstraße
31.12.	Kirchner, Margrit	diak.-miss. Mitarb.	Moorfleet
31.12.	Seidel, Gudrun	Heilpädagogin	KTH, Budapester Str. 35
31.12.	Saß, Grete	Angestellte	Jugendpfarramt
31.12.	Wulff, Monika	Erzieherin	KTH, Budapester Str. 35
31.12.	Behrens, Hilke	Ang.i.d.Tätigk.e.Erz.	St. Gertrud
31.12.	Köttschau, Hilde	Angestellte	Flußschiffergemeinde
31.12.	Witting, Merrit	Erzieherin	St.Salvatoris-Geesthacht
31.12.	Sosna, Christiane	Erzieherin	Matthäusgemeinde, Winterhude
31.12.	Meier-Kriesche, Erica	Kirchenmusikerin	Wichernkirche
31.12.	Vojta, Marion	Angestellte	Evangelisches Frauenwerk
31.12.	Büchsel, Johanna	Ang.i.fürsorg.Dienst	Diakonisches Werk
31.12.	Dr.Kühn, Helga-Maria	Oberarchivrätin	LKA, Archiv
31.12.	Riemer, Christoph	Erzieher	Landeskirchl. Jugendpfarramt
31.12.	Kempermann, Johan-Pe.	diak.-miss. Mitarb.	Landeskirchl. Jugendpfarramt
31.12.	Eberbach, Ides	diak.-miss. Mitarb.	St. Gertrud
31.12.	Batz, Georg	Küster	Dankeskirche
31.12.	Borchert, Siegfried	Angestellter	Christuskirche, Eimsbüttel
31.12.	Wiese, Elke	diak.-miss. Mitarb.	West-Barmbek
31.12.	Dr.v.Negenborn, Gerh.	jur.Oberkirchenrat	LKA, Kollegium
31.12.	Birnstiel, Christiane	diak.-miss. Mitarb.	Broder-Hinrick-Langenhorn
31.12.	Prüß, Ilse	Angestellte	Verwaltungsstelle Fuhlsbü
31.12.	Boele, Clementine	Erzieherin	Gnadenkirche, Cuxhaven
31.12.	Bornfleth, Günther	diak.-miss. Mitarb.	St. Michael-Bergedorf

Todesfälle

am	Name	Beruf	Gemeinde/Amt
4.10.	Helmcke, Anne-Margret	Angestellte	Landeskirchl. Bibliothek
14.10.	Kube, Eberhard	Angestellter	LKA, Bauabteilung